

**ALLGEMEINE  
ANGEBOTS-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN  
der  
Fa. Staedtler & Uhl KG**

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

*1. Preisstellung*

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Alle nach Verkaufsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in Euro, treffen den Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nur, soweit nicht gesetzliche Preisvorschriften entgegenstehen.

*2. Zahlung*

Die Bezahlung hat, wenn nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart sind, so zu erfolgen, wie auf der umstehenden Seite unter „Zahlung“ vereinbart ist. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Kunden; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Kosten der Diskontierung trägt der Kunde. Bei Zielüberschreitung oder Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### *3. Erfüllungsort für die Zahlung*

Zahlungsort ist Schwabach bzw. Nürnberg

### *4. Erfüllungsort für die Lieferung*

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk in Schwabach. Bei frachtfreier Lieferung geht lediglich die Fracht zu unseren Lasten, alle mit der Beförderung verknüpften Gefahren aber zu Lasten des Kunden. Sofern der Kunde keine besonderen Weisungen für die Verladung erteilt, wird der Versand nach bestem Ermessen, ohne Übernahme irgendeiner Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung, durchgeführt.

### *5. Abschlüsse*

Aufträge sind nur dann als von uns angenommen zu betrachten, wenn sie von uns ausdrücklich als übernommen schriftlich bestätigt werden. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Kunde Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Kunde keine Barzahlung an, so sind wir berechtigt, an Stelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zurückzutreten.

### *6. Lieferfrist / Lieferbedingungen*

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Soweit wir selbst in Verzug geraten, kann der Kunde nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen durch Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Unterbrechung der Verkehrswege, Mangel an Roh- und Brennstoffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Eintretende Hindernisse sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Lieferung oder Leistung durch einen der oben angeführten Umstände unmöglich, werden wir von unseren Lieferverpflichtungen befreit ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden in angemessenem Umfang. Mündliche Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

### 7. Mängelhaftung

1. Beanstandungen des Gewichtes oder Stückzahl müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich erfolgen. Im Übrigen setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Sofern im Auftrag, der Auftragsbestätigung und/oder Produktbeschreibung Beschaffenheiten festgelegt sind, legen diese die Eigenschaften des Kaufgegenstandes umfassend und abschließend fest. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und vom Kunden nachgewiesen ist, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir nur verpflichtet, die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Für Schäden, die nicht an der von uns gelieferten Ware selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere aus Verzug, §§ 280, 286 BGB, Unmöglichkeit, sonstiger Pflichtverletzung, unerlaubten Handlungen, nicht.

Unberührt davon haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- aa) bei Vorsatz
- bb) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- cc) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- dd) bei Mängeln, die Staedtler + Uhl arglistig verschwiegen hat,
- ee) im Rahmen einer Garantiezusage
- ff) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch – allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden – bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (z.B. Konstruktionsfehler; Arbeiten, die unmittelbar mit der Lieferung und der Aufstellung/Montage/Abnahme zusammenhängen).

Ansprüche des Kunden gegenüber uns – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorgenannte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

### *8. Eigentumsvorbehalt*

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Als Bezahlung gilt der Geldeingang, sobald wir frei darüber verfügen können. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Stehen Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter bevor, oder sind diese bereits erfolgt, hat uns der Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### *9. Gerichtsstand*

Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Kunden zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.